

**Thema:**

Vorauszahlungen für die Räumung von Friedhofsgräbern

**Fragestellung:**

Von der Gemeinde wird bereits heute ein Entgelt für den Fall erhoben, dass nach Ablauf der Liegezeit kein Nachkomme mehr da sein könnte, der die Abräumung des Grabes übernimmt. Vor der späteren Grabräumung besteht für die Nachkommen dann ein Wahlrecht, das Grab selbst abzuräumen und die Vorauszahlung zurückzuerhalten oder die Nachkommen räumen das Grab nicht ab und die Vorauszahlung wird einbehalten. Wie sind die erhobenen Vorauszahlungen im doppelten Rechnungswesen zu erfassen?

**Lösungsansatz:**

Soweit Gebühren für die Räumung von Friedhofsgräbern im Voraus erhoben werden, handelt es sich um erhaltene Anzahlungen. Diese sind in der Kontenart 345 „Erhaltene Anzahlungen vom privaten Bereich“ auszuweisen.

.....